

Beschuß des Regierungsrates

betreffend

die Festsetzung von Bau- und Strassenlinien für
den **Mühlestiegweg in Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
In teilweiser Abänderung des Regierungsratsbeschlusses
vom 31. Mai 1911 werden für den **Mühlestiegweg**
Bau- und Straßenlinien endgültig festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die
vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unter-
zeichneten und mit der Inventarnummer 4140 u. 4140 d
versehene(n) *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den
Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Esterliweg.
- b) Richtungsbrüche: beim Grenzacherweg Bruch
nach rechts. Bogen von 100 m Radius bei der
Einmündung im Esterliweg und 36,75 m Radius
bei der Einmündung in die Bettingerstraße.
- c) Ende: Bettingerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) zwischen den Baulinien: 22,50 m.
- b) zwischen den Straßenlinien: 10,50 m.
- c) Vorgärten links 6,00 m und rechts 6,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 36,68.
- b) Gefällsverhältnisse: steigen 0,6 ‰ auf 186,38 m
(Cote 37,80), steigen 6 ‰ auf 205 m.
- c) Endpunkt: Cote 50,10.

- II. Der Mühlestiegweg wird als Hauptstraße bezeichnet,
er darf beidseitig angebaut werden.

Die rechtseitigen Vorgärten sind zur Verbreiterung
der Straße bestimmt. Die Unterkante der Häuser-
sockel in den rechtseitigen Vorgärten ist 15 cm
unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante
Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese
Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

- III. Für die Strecke Grenzacherweg-Bettingerstraße be-
trifft dieser Beschluß nur die rechte Seite.

Die mit Regierungsratsbeschluß vom 31. Mai 1911
festgesetzten, im Plan blau punktierten rechtseitigen
Bau- und Straßenlinien zwischen Grenzacherweg
und Bettingerstraße werden **aufgehoben** und sind
im Grundbuch wieder zu streichen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und der Grundbuch-
verwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den an-
geführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des
Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 27. März 1912.

Kanzlei des Kantons
Basel - Stadt

Ar. Böhr